

Ausgabe Oktober 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

THEMEN

10

GESETZGEBUNG	1
Elektronische Kassen: Neue Maßnahmen gegen Manipulation	1
Investmentfonds: Bestimmte Erträge ab 2018 auf Fondsebene besteuert.....	2
Multinationale Firmen: Vorgehen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen.....	3
UNTERNEHMER	3
Generationennachfolge: Teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen.....	3
Geschäftsveräußerung im Ganzen: Sofortiger Weiterverkauf unschädlich?	3

FREIBERUFLER	4
Einbringung: Erleichterungen bei Freiberuflersozietäten.....	4
ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	4
Erholungsbeihilfe: Steuergünstiger Zuschuss zum Arbeitnehmerurlaub	4
Fahrgemeinschaft: Jedes Mitglied kann Entfernungspauschale abziehen	5
HAUSBESITZER	5
Handwerkerleistungen: Kosten für Einbruchsschutz sind absetzbar	5
Streit mit Handwerkern: Zivilprozesskosten sind nicht absetzbar.....	6

GESETZGEBUNG

ELEKTRONISCHE KASSEN: NEUE MASSNAHMEN GEGEN MANIPULATION

Vorsichtig geschätzt 5 Mrd. € Steuerausfälle hat der Fiskus jedes Jahr wegen manipulierter Registrierkassen zu beklagen. Denn aufgrund der fortschreitenden Technisierung ist es heute prob-

lemlos möglich, digitale Grundaufzeichnungen in elektronischen Kassen unerkant zu löschen oder zu verändern.

Als Gegenmaßnahme hat die Bundesregierung am 13.07.2016 den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ auf den Weg gebracht. Ab 2020 sollen die folgenden Neuerungen auf die Nutzer und Hersteller zukommen:

1. Um die nachträgliche Manipulation digitaler Grundaufzeichnungen auszuschließen, sollen elektronische Aufzeichnungssysteme (u.a. Registrierkassen) künftig durch eine **zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung** geschützt werden. Die digitalen Grundaufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufgezeichnet sowie auf einem Speichermedium gesichert und verfügbar gehalten werden. Die technischen Anforderungen sollen in einer gesonderten Rechtsverordnung detailliert geregelt werden.
2. Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Aufzeichnungen und Buchungen der Kasseneinnahmen und -ausgaben soll das Finanzamt künftig ohne vorherige Ankündigung eine sogenannte **Kassennachschau** durchführen können.
3. Wird ein Kassensystem verwendet, das nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann ein **Bußgeld von bis zu 25.000 €** verhängt werden. Diese Sanktion kann auch dann zum Einsatz kommen, wenn die neue zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung für elektronische Aufzeichnungssysteme fehlt.

Hinweis: Zu den Fragen, ob Ihre Kassensoftware den neuen Anforderungen genügt und welche Schritte nötig sind, damit Sie auch nach 2020 noch ein gesetzeskonformes Kassensystem verwenden, beraten wir Sie gern persönlich.

Der Gesetzentwurf sieht übrigens Bestandsschutz für diejenigen Registrierkassen vor, die aufgrund der Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums vom 26.11.2010 (vgl. Ausgabe 08/16) angeschafft oder aufgerüstet wurden, aber den nun geplanten technischen Anforderungen nicht genügen: Alle nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 erworbenen Registrierkassen dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiter verwendet werden, sofern es technisch nicht möglich ist, sie nachzurüsten. Prüfen Sie daher bitte rechtzeitig, ob Ihre Kasse aufgerüstet werden kann. Stellt sich erst bei einer Kassenprüfung heraus, dass das möglich gewesen wäre, gilt die Bestandsschutzregelung nicht.

INVESTMENTFONDS: BESTIMMTE ERTRÄGE AB 2018 AUF FONDSEBENE BESTEUERT

Noch vor der parlamentarischen Sommerpause hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung“ zugestimmt. Damit können die Neuerungen **ab 2018** ihre Wirkung entfalten. Die umfangreichsten Änderungen gibt es bei der Besteuerung von **Publikums-Investmentfonds**, also solchen Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen:

- Bisher wurden die Erträge nicht auf der Ebene des Investmentfonds besteuert, sondern ausschließlich beim Anleger. Das hatte unter anderem zur Folge, dass Anleger jedes Jahr eine umfangreiche Steuerbescheinigung erhalten haben.



- Ab 2018 werden bestimmte Erträge - **Dividenden und Immobilienerträge** - bereits **auf der Ebene des Fonds besteuert**. Bei allen anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren sowie Erträgen aus Termingeschäften) bleibt es bei der Steuerfreiheit auf Fondsebene.
- Als Anleger müssen Sie die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich in voller Höhe versteuern. Da ein Teil der Erträge bereits auf Fondsebene versteuert worden ist, werden die **Erträge bei Ihnen teilweise freigestellt**. Die Höhe der Freistellung hängt vom Anlageschwerpunkt des Fonds ab. Konkret werden bei einer Kapitalanlage in Aktienfonds beim Privatanleger 30 % der Erträge steuerfrei gestellt. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegern 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung erfolgt - wie bisher - im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.
- Sollte der Publikums-Investmentfonds nichts oder nur wenig ausschütten, wird künftig eine **Vorabpauschale beim Anleger besteuert**. Das soll verhindern, dass Investmentfonds als Steuerstundungsmodelle genutzt werden. Die Pauschale kommt immer dann zum Ansatz, wenn in einem Veranlagungszeitraum die Ausschüttungen des Investmentfonds die Höhe einer risikolosen Marktverzinsung (Basisertrag) nicht erreichen. Die Berechnung der Vorabpauschale ist sehr komplex: Sie hängt von einem Basiszins sowie der Wertentwicklung der Fondsanteile ab. Wir erläutern Ihnen aber gern, was in Ihrem Fall zu beachten ist.
- Diese Änderungen wirken sich auch auf die jährliche Steuerbescheinigung aus, die Sie als Anleger erhalten. Diese soll künftig nur noch vier statt bis zu 33 Angaben enthalten.

Das Gesetz sieht im Übrigen **Ausnahmen** von der Besteuerung vor, soweit bestimmte **steuerbefreite Anleger** (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden. Weitgehend unverändert geblieben sind dagegen die Besteuerungsregeln für Spezial-Investmentfonds.

MULTINATIONALE FIRMEN: VORGEHEN GEGEN GEWINNKÜRZUNGEN UND -VERLAGERUNGEN

Am 13.07.2016 hat die Bundesregierung ein gesetzliches Maßnahmenpaket gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen auf den Weg gebracht. Dieses soll der Tendenz ein Ende setzen, dass **multinationale Unternehmen** im Vergleich zu vorwiegend national tätigen Firmen die Unterschiede zwischen den Steuersystemen einzelner Länder ausnutzen, um ihre Steuerlast auf ein Minimum zu senken. Dazu soll sich die Zusammenarbeit der Finanzverwaltungen in den Staaten verbessern, in denen die Konzerne tätig sind. Letztere sollen ab 2017 einen **Überblick** über ihre **weltweiten wirtschaftlichen Aktivitäten** sowie ihre **Steuerzahlungen an die Finanzverwaltungen** übermitteln. Ferner will der Gesetzgeber einige Urteile des Bundesfinanzhofs (BFH), die für Steuerpflichtige günstig sind, ab 2017 für nicht anwendbar erklären - unter anderem die folgenden:

1. Im Jahr 2014 hatte der BFH entschieden, dass Gewinnausschüttungen aus verbundenen Unternehmen (**Organschaftsfälle**) nicht nur eine 95%ige, sondern eine **komplette Freistellung von der Gewerbesteuer** genießen. Durch eine neue Regelung im Gewerbesteuergesetz soll diese Verbesserung künftig **rückgängig** gemacht werden.
2. Um die Besteuerung bestimmter Einkünfte von in Deutschland ansässigen Steuerpflichtigen sicherzustellen, machen die Doppelbesteuerungsabkommen die **Freistellung ausländischer Einkünfte** davon abhängig, ob diese im anderen Staat besteuert werden. Dies soll künftig auch dann gelten, wenn die Einkünfte im anderen Staat nur teils nicht besteuert werden. Dann soll die Besteuerung in dem Umfang erfolgen, in dem die Einkünfte im anderen Staat nicht besteuert wurden.

UNTERNEHMER

GENERATIONENNACHFOLGE: TEILWEISE ÜBERTRAGUNG VON MITUNTERNEHMERANTEILEN



Wenn ein Betrieb auf die nächste Generation übergeht, streben die Beteiligten in der Regel einen möglichst steuerneutralen Übergang an. Eine gute Nachricht ist in diesem Zusammenhang

ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), nach dem bei der sogenannten gleitenden Generationennachfolge die teilweise Übertragung von Mitunternehmeranteilen steuerneutral möglich ist und damit die Aufdeckung der stillen Reserven vermieden werden kann.

Im zugrundeliegenden Fall hatte ein Vater seinen Gesellschaftsanteil an einer Kommanditgesellschaft (Mitunternehmeranteil) teilweise auf seinen Sohn übertragen. Der Senior behielt zunächst ein Grundstück zurück, das aufgrund der Vermietung an die Gesellschaft zu seinem Sonderbetriebsvermögen gehörte. Erst zwei Jahre später übertrug der Vater dieses Grundstück auf eine neugegründete Grundstücksgesellschaft. Das Finanzamt hatte die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils zunächst einkommensteuerneutral behandelt, wollte aber wegen der späteren Grundstücksübertragung rückwirkend alle stillen Reserven des Teilmitunternehmeranteils besteuern.

Der BFH lehnte dies ab und erklärte, dass die spätere **Übertragung zurückbehaltener Wirtschaftsgüter des Sondervermögens** der einmal gewährten sogenannten **Buchwertprivilegierung** für die Schenkung des Teilmitunternehmeranteils nicht entgegensteht. Das Einkommensteuergesetz sieht zwar eine Haltefrist für den Beschenkten vor, für den Schenker wird eine solche vom BFH aber ausdrücklich verneint. Der Schenker muss in Bezug auf sein zurückbehaltenes Vermögen also **keine Haltefristen** beachten.

Hinweis: Mit dieser Entscheidung wendet sich der BFH ausdrücklich gegen einen Nichtanwendungserlass der Finanzverwaltung - es steht somit Wort gegen Wort. Aufgrund der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung haben Sie als Betroffener aber gute Chancen, eine steuerneutrale Übertragung über entsprechende Klagebemühungen zu erreichen.

GESCHÄFTSVERÄUSSERUNG IM GANZEN: SOFORTIGER WEITERVERKAUF UNSCHÄDLICH?

Für Geschäftsveräußerungen ist im Umsatzsteuerrecht eine Vereinfachungsregelung vorgesehen: Sogenannte **Geschäftsveräußerungen im Ganzen** unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht - die gesamte Übertragung ist dann **umsatzsteuerlich irrelevant**.

Beispiel: A verkauft seinen Handwerksbetrieb einschließlich der zugehörigen Maschinen, des Materials usw. an B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A wird nicht mehr unternehmerisch tätig. A und B vereinbaren einen Kaufpreis von 100.000 €.

Eigentlich müsste A eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen und darin die einzelnen Gegenstände des Inventars (Maschinen, Material usw.) auflisten. Die Veräußerung des Handwerksbetriebs erfüllt jedoch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen, da A sein gesamtes Unternehmen verkauft.

Daher muss und darf A keine Rechnung ausstellen. B tritt quasi an seine Stelle und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten (Fußstapfentheorie).

Würde A aus dem Beispiel trotzdem eine Rechnung ausstellen, hätte dies steuerlich ungünstige Folgen. Die korrekte rechtliche Einordnung des Vorgangs ist daher sehr wichtig. Finanzämter und Unternehmen streiten sich immer wieder über die Frage, ob bzw. wann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich darüber entschieden, ob auch dann eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegen kann, wenn der **Erwerber das Unternehmen gleich weiterverkauft**. Dies hat der BFH bejaht. Somit liegt im Beispiel zwischen A und B eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, selbst wenn B den Handelsbetrieb sofort an den dritten Unternehmer C weiterverkauft. Voraussetzung ist allerdings, dass C das **Unternehmen fortführt**.

Außerdem muss B das **Unternehmen in seiner Gesamtheit** weiterverkaufen. Würde B beispielsweise die Maschinen für sich behalten und nur das Material an C verkaufen, würde es sich nicht mehr um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handeln. Denn dann würde nicht dasselbe Unternehmen von B an C veräußert und durch C fortgeführt, das A ursprünglich an B verkauft hat.

FREIBERUFLER

EINBRINGUNG: ERLEICHTERUNGEN BEI FREIBERUFLERSOZietäten

Als Freiberuflerprivileg ist die von der Höhe des Gewinns unabhängige Möglichkeit bekannt, den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln. Gegenüber der Bilanzierung ist dies wesentlich einfacher. Schlossen sich mehrere **Freiberufler zu einer Sozietät** zusammen, bildeten also eine Personengesellschaft, verlangte die Finanzverwaltung bislang, dass die Freiberufler und die übernehmende Personengesellschaft jeweils eine Bilanz aufstellten. Diese Pflicht diente der Ermittlung des übergelenden Vermögens, welches in einer Bilanz deutlich umfangreicher dokumentiert wird als in einem (bloßen) Anlagenverzeichnis eines Einnahmenüberschussrechners. Schließlich sieht man in einer Bilanz auch Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Das (erstmalige) Aufstellen einer Bilanz führt in der Regel zu einem sogenannten Übergangsgewinn, denn in der Bilanz müssen zum Beispiel auch Forderungen dargestellt werden, die bei einer Einnahmenüberschussrechnung bis zu ihrer Begleichung grundsätzlich keinen Einfluss auf den Gewinn haben. Durch die Bilanzierung der Forderung (Buchungssatz: Forderung an Erlöse) muss der Betrag jedoch schon versteuert werden, ohne dass ein Zufluss erfolgt ist.

Normalerweise ließ sich dieser Übergangsgewinn auf der Ebene des Gesellschafters mit einem Übergangsverlust auf der Ebene der Personengesellschaft ausgleichen (z.B. Ausbuchung der Forderungen), denn die Finanzverwaltung erlaubte es der Personengesellschaft, eine juristische Sekunde nach dem Aufstellen der Bilanz wiederum zur Einnahmenüberschussrechnung zurückzukehren. Per saldo verblieb also nur jede Menge Bürokratie. Dies hat die **Finanzverwaltung** nun eingesehen und **verzichtet** mit aktueller Verfügung **auf die Aufstellung der Bilanzen**. Diese Erleichterung knüpft sie aber an **drei Bedingungen**:

1. Der Umfang und der Wert der eingebrachten Wirtschaftsgüter müssen genau aufgezeichnet werden.
2. Als Gegenleistung für die Einbringung der Einzelpraxis dürfen neben den Anteilen an der Gesellschaft keine weiteren Gegenleistungen (wie z.B. Geld oder Darlehen) gewährt werden, die zu einer Aufdeckung stiller Reserven führen.
3. Auf der Ebene der Personengesellschaft müssen die Buchwerte fortgeführt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze gelten auch für nicht buchführungspflichtige Gewerbetreibende.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ERHOLUNGSBEIHLFE: STEUERGÜNSTIGER ZUSCHUSS ZUM ARBEITNEHMERURLAUB

Wollen Arbeitgeber die Urlaubskasse ihrer Arbeitnehmer aufbessern, können sie ihnen pauschal besteuerte **Erholungsbeihilfen** zahlen. Das Einkommensteuergesetz begünstigt Zahlungen bis zu 156 € pro Jahr und Arbeitnehmer. Für Ehe- bzw. Lebenspartner dürfen nochmal maximal 104 € pro Jahr und für jedes Kind 52 € pro Jahr gezahlt werden. Hält der Arbeitgeber diese Grenzen ein, kann er die Lohnsteuer auf die Erholungsbeihilfe pauschal mit 25 % einbehalten. Der Arbeitnehmer muss auf den Zuschuss dann weder Steuern noch Sozialabgaben zahlen.

Hinweis: Überschreitet der Arbeitgeber die Höchstgrenzen aber nur um einen Euro, kann die Erholungsbeihilfe nicht

mehr pauschal versteuert werden. In diesem Fall entstehen für den Arbeitnehmer Steuern und Sozialabgaben.

Unerheblich für die Anwendung der Lohnsteuerpauschalierung ist, ob mit dem Zuschuss der Strandurlaub am Meer, die Wandertour in den Bergen oder der Besuch im Freizeitpark finanziert wird. Wichtig ist nur, dass der Arbeitnehmer die Beihilfe **tatsächlich für Erholungszwecke** genutzt hat und die Zahlung **in einem zeitlichen Zusammenhang zum Urlaub** (maximal drei Monate davor oder danach) geflossen ist.



Damit das Finanzamt die **Lohnsteuerpauschalierung** anerkennt, muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber **nachweisen**, das Geld für Erholungszwecke ausgegeben zu haben. Wer seinen Urlaub zu Hause verbracht hat, kann beispielsweise die Quittungen über Freizeitpark- oder Schwimmbadbesuche beim Arbeitgeber einreichen. Ist der Arbeitnehmer verreist, sollte er die Rechnung des Reiseveranstalters oder Hotels vorlegen. So kann der Arbeitgeber die Erholungsbeihilfe sogar nachträglich pauschalbesteuert auszahlen.

FAHRGEMEINSCHAFT: JEDES MITGLIED KANN ENTFERNUNGSPAUSCHALE ABZIEHEN

Die steigenden Immobilienpreise in den Ballungszentren verdrängen immer mehr Arbeitnehmer ins Umland, die dann täglich weite Strecken zur Arbeit zurücklegen müssen. Wer sich einer Fahrgemeinschaft anschließt, profitiert mehrfach: Er spart nicht nur Benzinkosten, sondern kann obendrein die **Entfernungspauschale** als Werbungskosten absetzen. Für den Kostenabzug ist es unerheblich, ob der Arbeitnehmer selbst fährt oder sich im Auto eines anderen mitnehmen lässt. **Jeder Teilnehmer einer Fahrgemeinschaft** kann seine Entfernungsstrecke zur Arbeit mit 0,30 € pro Kilometer in der Einkommensteuererklärung abrechnen. Umwegfahrten zum Einsammeln von Mitfahrern dürfen allerdings nicht zusätzlich abgesetzt werden.

Ob man **Fahrer oder Mitfahrer** einer Fahrgemeinschaft ist, spielt lediglich für den **jährlich absetzbaren Maximalbetrag** eine Rol-

le: Für Arbeitstage, an denen man sich mitnehmen lässt, ist der Werbungskostenabzug auf maximal 4.500 € pro Jahr gedeckelt. Für Arbeitstage, an denen man selbst das Steuer in die Hand nimmt, gilt keine Höchstgrenze.

Pro Arbeitstag ist die Entfernungspauschale immer **nur für eine Fahrt** abziehbar; bei einer Fünf-Tage-Woche eines Arbeitnehmers akzeptiert das Finanzamt in der Regel 220 bis 230 Fahrten pro Jahr.

Wer seine Pendelfahrten in der Einkommensteuererklärung geltend macht, sollte beachten, dass er **nicht zwingend die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte** erklären muss. Auch eine längere Strecke wird vom Fiskus anerkannt, wenn man nachweisen kann, dass diese verkehrsgünstiger ist und regelmäßig genutzt wurde.

Hinweis: Wer statt der kürzesten Straßenverbindung eine längere Strecke zur Arbeit fährt, sollte für den steuerlichen Kostenabzug eine gute Beweisvorsorge treffen. So empfiehlt es sich, beispielsweise Zeitungsartikel, Ausdrucke aus Routenplanern und Staumeldungen aufzubewahren, aus denen sich ergibt, dass auf der kürzesten Straßenverbindung regelmäßig Verkehrschaos herrscht.

HAUSBESITZER

HANDWERKERLEISTUNGEN: KOSTEN FÜR EINBRUCHSSCHUTZ SIND ABSETZBAR

Alarmanlagen, Überwachungskameras und einbruchhemmende Fenster - viele Haushalte werden nachträglich **gegen Einbrüche gesichert**. Wer sein Eigenheim nachrüsten lässt, sollte wissen, dass er 20 % der hierbei anfallenden **Handwerkerlöhne, Fahrt- und Maschinenkosten von der Einkommensteuer abziehen** kann; begrenzt ist der Steuerbonus auf 1.200 € pro Jahr. Die Kosten für die verbaute Sicherheitstechnik sind allerdings nicht absetzbar.

Beispiel: Ein Privathaushalt zahlt für den nachträglichen Einbau einer Alarmanlage insgesamt 4.000 €, darin enthalten sind Handwerkerlöhne von 1.300 € (einschließlich Umsatzsteuer). Die Löhne können auf dem Hauptvordruck der Einkommensteuererklärung abgerechnet werden, so dass das Finanzamt einen Steuerbonus von 260 € (20 % von 1.300 €) von der Einkommensteuer abzieht.

Diese Steuerermäßigung gewährt der Fiskus allerdings nur dann, wenn der private Auftraggeber eine **Rechnung** für die Leistungen erhalten und den Rechnungsbetrag **unbar auf das Konto**

des Leistungserbringers gezahlt hat. Durch diese Abzugsvooraussetzungen will der Gesetzgeber die Schwarzarbeit in Privathaushalten bekämpfen.

Hinweis: Seit 2015 werden einbruchhemmende Baumaßnahmen über zinsgünstige Kredite und Zuschüsse der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) gefördert. Wer diese Vergünstigungen in Anspruch nimmt, darf die Handwerkerkosten allerdings nicht steuerlich absetzen. Private Auftraggeber sollten daher vorab durchrechnen, ob eine Förderung über die KfW oder der Steuerbonus günstiger ist.

**STREIT MIT HANDWERKERN:
ZIVILPROZESSKOSTEN SIND NICHT ABSETZBAR**



Pfusch am Bau ist keineswegs unüblich - mit diesem Argument hat der Bundesfinanzhof (BFH) es kürzlich abgelehnt, die Kosten für einen Zivilprozess gegen ein Handwerksunternehmen als außergewöhnliche Belastungen anzuerkennen. Im Urteilsfall hatte ein Immobilienbesitzer Handwerker mit der Verlegung von Parkett in seinem Haus beauftragt. Diese hatten den Bodenbelag zunächst ohne Fuge direkt bis an die bodentiefen Fenster verlegt. Als sich das Parkett im Sommer feuchtigkeitsbedingt ausdehnte,

drückte es die Fenster nach außen und beschädigte sie. Daraufhin kürzten die Handwerker das Parkett an den Fensterfronten so stark, dass es im Randbereich nicht mehr den gesamten Boden bedeckte. Hier musste der Hausbesitzer das Parkett schließlich neu verlegen lassen. Nach einer Rechnungskürzung entbrannte ein Rechtsstreit, dessen Kosten der Privatmann anteilig als außergewöhnliche Belastungen geltend machte.

Nachdem das Finanzgericht München die Kosten zunächst anteilig anerkannt hatte, hob der BFH nun das finanzgerichtliche Urteil auf und wies die Klage des Immobilienbesitzers ab. Die Bundesrichter erklärten, dass Zivilprozesskosten nur insoweit steuerlich abziehbar sind, als der Prozess **existenziell wichtige Bereiche oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt**. Diese existenzielle Bedeutung konnte der BFH dem vorliegenden Rechtsstreit nicht beimessen. Die wesentliche Ursache für den Streit lag in der Beschädigung der Fenster durch die unsachgemäße Verlegung des Parketts. Die **mangelhafte Ausführung** solcher Werkleistungen ist nach Gerichtsmeinung **nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen vergleichbar**, so dass ein Kostenabzug nicht in Betracht kommt.

Hinweis: Im Januar 2016 hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten infolge üblicher Baumängel keinen Kostenabzug ermöglichen. Im damaligen Fall hatten Eheleute gegen den Bauträger ihrer neu errichteten Doppelhaushälfte prozessiert, weil kurz nach ihrem Einzug Wasser in den Keller eingedrungen war. Der BFH erkannte die Kosten unter anderem mit der Begründung ab, dass das Eindringen des Wassers nicht zur Unbewohnbarkeit des Hauses geführt hatte und Baumängel nicht mit ungewöhnlichen Schadensereignissen vergleichbar sind.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Oktober 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30	31	

10.10.2016 (13.10.2016*)

- Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)

26./27.10.2016**

- Sozialversicherungsbeiträge

(**) Der Reformationstag (31.10.) ist Feiertag in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Für Kassen mit Sitz in diesen Bundesländern gilt der frühere Fälligkeitstermin, für alle übrigen der spätere.

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.